

# Bekanntmachung

**Betreff:** Vollzug des Bundesbaugesetzes (BBauG);  
 Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Altenstadt  
 für das Gebiet "Sonnen-/Zugspitzstraße" vom  
 20.4.1983/21.10.1985 in der Fassung vom 11.3.1986

---

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12  
 Bundesbaugesetz:

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 21.10.1985 den o.g.  
 Bebauungsplan vom 20.4.1983 i.d.F. der Änderung vom  
 21.10.1985 mit Begründung vom 20.4.1983 i.d. F.v.  
 21.10.1985 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung des  
 Landratsamtes Weilheim-Schongau erfolgte mit Bescheid vom  
 3.3.1986 Az. 610-2 B-Pl.Nr. 9 Sg. 40 S Me/ab. Die Änderung  
 vom 11.3.1986 wurde vom Gemeinderat mit Beschluß vom  
 19.6.1986 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt  
 Weilheim-Schongau genehmigte diese Änderung mit Bescheid  
 vom 19.8.1986 Az. 610 - S 40 Me/ab.

Die Genehmigung des Landratsamtes erfolgte unter nach-  
 stehenden Auflagen, deren Erfüllung der Gemeinderat mit  
 Beschluß vom 19.8.1986 zustimmte:

- "1. Bei den im Bebauungsplan dargestellten Hausgruppen  
 verlagern sich im Falle einer Grundstücksteilung bei  
 den versetzten Häusern die Abstandsflächen auf das  
 jeweilige Nachbargrundstück. Abstandsflächenrechtlich  
 ist deshalb bei den Hausgruppen (H) unter C der Fest-  
 setzung zu ergänzen: "geschlossene Bauweise".
2. Bei den beiden nördlichen Häusern der Hausgruppe auf  
 Fl.Nr. 761/4 ist zeichnerisch die Abweichung von Ab-  
 standsflächen (Art. 7 Abs. 1 Bayer. Bauordnung) dar-  
 gestellt und unter C der Festsetzung erläutert. Diese  
 zeichnerische Festsetzung sowie die Erläuterung in der  
 Legende kann entfallen."

Ferner wurden u.a. in den Bescheiden vom 3.3.1986 und  
 19.8.1986 folgende Hinweise gegeben:

Sämtliche ausgewiesenen Bauflächen sind durch zentrale  
 Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zu er-  
 schließen. Bei der Erschließung mit elektrischer Energie  
 ist das Schreiben der Lech-Elektrizitätswerke vom 26.8.1983  
 zu beachten. Die Gemeinde hat für einen ausreichenden Brand-  
 schutz zu sorgen. Bei der Reduzierung des Kinderspielplatzes  
 ist darauf zu achten, daß die Mindestgröße nach DIN 18034  
 eingehalten wird.

....., den ..... 19.....

Aushang vom ..... bis .....

.....  
 (Unterschrift)

Blatt 2 der **Bekanntmachung**  
der Gemeinde Altenstadt zum Bebauungsplan "Sonnen-/Zugspitzstraße"

~~Betreff~~

§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG lautet: "Der Entschädigungs- berechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG lautet: "Eine Verletzung von Ver- fahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach dem BBauG ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dar- zulegen. Der vorstehende Absatz 1 gilt nicht für die Ver- letzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekannt- machung des Flächennutzungsplans oder der Satzung."

In den Genehmigungsgründen erklärt das Landratsamt als zu- ständige Verwaltungsbehörde, daß die Genehmigungen zu erteilen waren, da das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und den aufgrund des BBauG erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Die im Änderungsverfahren nach § 2 a Abs. 7 BBauG u.a. vor- genommene Streichung der Längsparkbucht an der Zugspitzstraße war nach Aussage des Landratsamtes nicht zu beanstanden. Die Gemeinde hat Bedenken und Anregungen im Gemeinderat ordnungs- gemäß behandelt und nach der vorgeschriebenen Abwägung den öffentlichen Belangen den Vorzug gegeben.

Der als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan "Sonnen-/ Zugspitzstraße" einschl. Begründung liegt ab dieser Veröffent- lichung im Rathaus Altenstadt (Geschäftsstelle der Verwaltungs- gemeinschaft), Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4, während der all- gemeinen Dienststunden (jeweils Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Ebenso werden bei der vorgenannten Stelle Auskünfte zum Bebauungsplan mit Begründung gegeben. Diese Bekanntmachung wird mit ihrem Anschlag an den gemeindlichen Bekanntmachungs- tafeln am 22.8.1986 wirksam. Damit wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Altenstadt, den 22.8. 19. 86

Aushang vom 22.8.1986 bis 26. SEP. 1986

**Verwaltungsgemeinschaft**  
**Altenstadt**

*Deschler*

(Unterschrift)

(Deschler)  
Bürgermeister